



GEWERKSCHAFT
DEUTSCHER LOKOMOTIVFÜHRER

Bezirk Süd-West

[GDL-Bezirk Süd-West Kaiserring 14-16 68161 Mannheim](#)

Regionalleitung DB Regio Region Baden-Württemberg
Frau Martina Kneuer
Herr Martin Selig
Herr Markus Kaupper
Hindenburgbau
Lautenschlagerstraße 3
70173 Stuttgart

per Mail

Mannheim, den 29. März 2025

Ihre Rückantwort zum offenen Brief zur fehlerhaften Anwendung des Tarifeinheitsgesetzes im Betrieb DB Regio Südbaden (R.2.1)

Sehr geehrte Frau Kneuer,
sehr geehrter Herr Selig,
sehr geehrter Herr Kaupper,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für Ihre Rückmeldung. Allerdings stellen wir fest, dass Ihre Antwort erst nach nahezu zwei Monaten erfolgte und dabei inhaltlich wenig substantiell ist. Dies lässt den Schluss zu, dass Ihre Entscheidungskompetenz durch interne Weisungen erheblich eingeschränkt ist und eine sachgerechte Antwort demnach nicht zugelassen wurde. Wir bedauern diese destruktive Kommunikation zutiefst.

Besonders irritierend ist jedoch der Inhalt Ihrer Antwort insgesamt. Bereits der einleitende Verweis auf Ihre angebliche gesetzliche Verpflichtung zur Anwendung des Tarifeinheitsgesetzes ist sachlich unzutreffend. Wir möchten Sie erneut darauf hinweisen, dass die Deutsche Bahn AG der einzige Konzern in der Bundesrepublik ist, der dieses Gesetz in der aktuellen Form zur Anwendung bringt. Die bisherige Rechtsprechung zeigt eindeutig, dass Ihre Argumentation nicht haltbar ist. So wurde in einem Verfahren vor dem Arbeitsgericht München festgestellt, dass Gewerkschaften nicht grundsätzlich die Anwendung des Tarifeinheitsgesetzes durchsetzen können. Sie können lediglich die Feststellung von tatsächlichen Mehrheiten im gerichtlichen Verfahren anstoßen, nicht aber die Anwendung des Tarifeinheitsgesetzes an sich. Diese Rechtsauffassung haben die Deutsche Bahn AG und ihr Arbeitgeberverband gerichtlich durchgesetzt. Daher stellt sich nun die Frage, wer Sie tatsächlich rechtlich zur Anwendung oder Nicht-Anwendung des Tarifeinheitsgesetzes zwingt.

Des Weiteren behaupten Sie, eine Klärung durch ein Zählverfahren anzustreben. Dies wirft unmittelbar die Frage auf, warum ein solches Verfahren nach § 99 ArbGG nicht

bereits vor der Anwendung des Tarifeinheitsgesetzes von Ihnen initiiert wurde. Der Eindruck drängt sich auf, dass Ihr Ziel vielmehr das gezielte Zurückdrängen der GDL und ihrer Mitglieder ist. Ihre Haltung vermittelt den Eindruck, dass Sie sich der Maxime bedienen: „Lieber ein Gesetz falsch anwenden, als es gar nicht anzuwenden.“ Falls dies tatsächlich Ihre strategische Ausrichtung ist, dürfte dies bei den betroffenen Eisenbahnerinnen und Eisenbahnern für gesteigertes Unverständnis sorgen. Wir erlauben uns an dieser Stelle nochmals und wiederholt zu betonen, dass die Deutsche Bahn AG bereits bei der Anwendung von Sozialleistungen aus den gemeinsamen Einrichtungen (FairnessPlan) einer fehlerhaften Rechtsauffassung unterlag. Diese hatte zur Folge, dass Sie faktisch unseren Mitgliedern rechtswidrig ihre Ansprüche entzogen haben. Ein nochmaliger Vorfall, darf daher nicht weitergehend riskiert werden.

Darüber hinaus möchten wir nochmals auf unsere inhaltlichen Anfragen aus unserem offenen Brief vom 30. Januar 2025 zurückkommen. Ihre Antwort enthält keinerlei nachvollziehbare Erklärung zur Methodik Ihrer damaligen Mehrheitsannahme. Im Jahr 2021 haben Sie eine Schätzung zu Mehrheitsverhältnissen in einzelnen Betrieben vorgenommen, welche offenkundig nicht faktenbasiert und nach eigenen Angaben ausschließlich Annahmen waren. In Ihrem aktuellen Schreiben erklären Sie, dass Sie eine gerichtliche Klärung anstreben – während Ihr Arbeitgeberverband diese Verfahren jedoch bewusst blockiert und über Jahre hinaus verzögert. Dies unterstreicht, dass einzig die GDL ein ernsthaftes Interesse an einer gerichtlichen Klärung hat. Es entsteht der Eindruck, dass weder Sie noch die arbeitgebernahe evg an einer tatsächlichen Klärung interessiert sind.

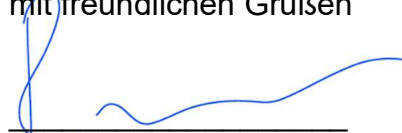
Ein besonders gravierender Punkt ist Ihre weiterhin aufrechterhaltene Mehrheitsannahme aus dem Jahr 2021 im Betrieb Regio Südbaden (R.2.1). Anstatt sich einer fairen und transparenten Neubewertung zu stellen, ziehen Sie es vor, sich auf eine veraltete und fragwürdige Mehrheitsannahme zu berufen, deren gerichtliche Klärung ihr Arbeitgeberverband durchweg blockiert und verzögert. Aus Ihrer Antwort geht nicht hervor, wann und nach welchen Kriterien Sie die gewerkschaftlichen Mehrheiten zuletzt überprüft haben. Die GDL hat Ihnen bereits in früheren Schreiben detaillierte Gegenargumente vorgelegt, die eine Neubewertung erforderlich machen. Es ist Ihnen sicherlich bewusst, dass bei jedem neuen Tarifabschluss ein neuer Kollisionszeitpunkt entsteht, der eine erneute Mehrheitsfeststellung nach sich ziehen müsste. Auf diesen zentralen Aspekt gehen Sie in Ihrem Schreiben jedoch nicht ein. Stattdessen halten Sie an einem Sachstand fest, der bereits seit Jahren überholt und ersichtlich nicht mehr zutreffend ist.

Zusätzlich ist festzuhalten, dass die GDL seit 2021 ihre Mitgliederzahlen trotz Ihrer Kampagne gegen uns kontinuierlich steigern konnte. Vor diesem Hintergrund ist es weder sachgerecht noch angemessen, sich weiterhin auf eine Mehrheitsannahme aus der Vergangenheit zu stützen. Die betroffenen Beschäftigten haben ein Anrecht auf eine transparente und nachvollziehbare Begründung Ihres Vorgehens – insbesondere

in Bezug auf die unnötige und offenbar politisch motivierte Anwendung des Tarifeinheitsgesetzes, zu der Sie offenkundig niemand zwingt.

Ihre Mitarbeitenden, unsere Mitglieder und wir erwarten von Ihnen eine sachliche und fundierte Antwort auf unsere inhaltlichen Fragen und hoffen, dass Sie sich künftig einer fairen und rechtssicheren Klärung nicht weiter verweigern.

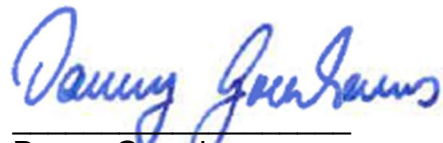
Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Nico Rebenack
GDL-Bezirk Süd-West
Vorsitzender



Jens-Peter Lück
GDL-Bezirk Süd-West
Stellv. Vorsitzender



Danny Grosshans
GDL-Bezirk Süd-West
Stellv. Vorsitzender